

Anlage zu Nr. 6 der Baubeschreibung

Bauherr _____

Entwurfsverfasser _____

Gemarkung _____

Flur, Flurstück _____

Parzelle - Nr _____

Zur Prüfung der Einhaltung der nachfolgend zitierten Festsetzung Nr. 6.3 des Bebauungsplanes Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide – Rousseau Park Süd“ ist es erforderlich, dass detaillierte Angaben zu den zu Grunde liegenden Räumen und Fenstern gemacht werden.

„Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.3 Zum Schutz vor Lärm müssen im allgemeinen Wohngebiet WA2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA7 und WA 8 bei Wohnungen mindestens ein Aufenthaltsraum, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit notwendigen Fenstern in folgende Himmelsrichtungen ausgerichtet sein (Grundrissausrichtung).

<u>Baugebiet</u>	<u>Grundrissausrichtung nach</u>
WA 2 / WA 3	Süden, Südosten, Osten oder Nordosten
WA 4	Osten, Nordosten, Norden oder Nordwesten
WA 5 / WA 6	Osten oder Nordosten
WA 7 / WA 8	Nordosten, Norden oder Nordwesten „

In Gebäuden mit mehreren Wohnungen, getrennt für jede Wohnung / Wohnung Nr.: _____

Anzahl der geplanten Aufenthaltsräume (§ 2 Abs. 5 BbgBO): _____

davon entsprechend Baugebiet WA _____ auszurichten: _____

Raum	maßgebliche Grundfläche	nach § 47 II S.2 BbgBO mind. erforderliches Rohbaumaß der Fenster in m²	Rohbaumaß der Fenster in m², deren Ausrichtung der jeweils festgesetzten Richtung entspricht

Die o.g. Festsetzung gilt nur als eingehalten, wenn bei der Hälfte der Aufenthaltsräume das nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BbgBO erforderliche Rohbaumaß durch Fenster, die sich in der vorgeschriebenen Grundrissausrichtung befinden, abgedeckt ist.

Mir / uns ist bewusst, dass der mittels Bebauungsplan durch die o.g. Festsetzung gewährleistete Lärmschutz nicht erreicht werden kann, wenn weitere, nicht der vorgeschriebenen Grundrissausrichtung entsprechende Fenster zur Belüftung der Räume eingesetzt werden.